



Departementsverfügung

Einsatz von Begleitgruppen für Digitalisierungsvorhaben in der Volksschule

Mit Departementsverfügung vom 15. Mai 2017 (DV Nr. 809/2017) wurde im Hinblick auf die Umsetzung des *Modullehrplans Medien und Informatik* die *Handreichung Medien und Informatik* mit Empfehlungen für die Informatikausstattung genehmigt. Im Rahmen der mit Schuljahr 2020/21 abgeschlossenen Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Graubünden erfüllte die Handreichung ihre vorgesehenen Hauptfunktionen. Insbesondere hat eine grosse Mehrheit der Schulträgerschaften bezüglich der Geräteausstattung und Konnektivität die in der erwähnten Handreichung aufgeführten Empfehlungen erreicht. Die Volksschulen im Kanton Graubünden stehen damit vor neuen Herausforderungen, die der digitale Wandel mit sich bringt. Konkret geht es um inhaltliche und didaktische Aspekte des kompetenzorientierten Unterrichts. Darin eingeschlossen sind die digitale Transformation im Allgemeinen sowie die Umsetzung des *Modullehrplans Medien und Informatik* im Speziellen. Das Amt für Volksschule und Sport (AVS) erachtet die kontinuierliche Weiterbildung von Lehrpersonen als ein zentrales Element zur methodisch-didaktisch sowie pädagogisch angemessenen Begegnung des digitalen Wandels in der Volksschule.

Die vorhandenen kantonalen und nationalen Datenbestände und Literatur erlauben Aussagen zum Zustand der Digitalisierung nur in begrenztem Umfang. Aktuell stehen dem AVS somit nicht genügend Daten zur Initiierung von massgeschneiderten didaktischen und/oder inhaltlichen Weiterbildungen im Bereich Medien und Informatik zur Verfügung. Substanzielle Daten sind mittelfristig aus dem Prozess der laufenden Schulbeurteilung und Schulförderung des Schulinspektorats zu erwarten.

Zur Beschleunigung der Datengewinnung sowie zwecks eines niederschweligen Erfahrungsaustauschs zwischen Lehrpersonen und dem AVS – und aufgrund der positiven Erfahrungen der Fachstelle Lehrmittel im Bereich der Fremdsprachen – sollen Begleitgruppen für den Bereich Digitalisierung eingesetzt werden. Die Hauptaufgaben der Begleitgruppen umfassen den lehrplanbasierten und unterrichtsbezogenen Austausch zu Medien und Informatik sowie zum Medieneinsatz.

Die qualitativen Daten und Hinweise aus der Praxis dienen dem AVS zur Entwicklung von Weiterbildungsangeboten im Bereich Digitalisierung und, falls nötig, zur fachlichen Unterstützung der Lehrpersonen.

In Zukunft sollen folgende Begleitgruppen, i. d. R. zusammengesetzt aus vier bis sechs Lehrpersonen aus allen Sprachregionen, vom AVS je nach Bedarf eingesetzt werden können:

- Begleitgruppe Digitalisierung Kindergarten bis 4. Klasse Primarstufe
- Begleitgruppe Digitalisierung 5./6. Klasse Primarstufe
- Begleitgruppe Digitalisierung Sekundarstufe I

Die Begleitgruppen können bei Bedarf um weitere Mitglieder (z. B. Fachdidaktiker/innen, externe Expertise) erweitert werden. Der Einsatz der Begleitgruppen ist für den Zeitraum von Anfang Schuljahr 2022/23 bis maximal Ende Schuljahr 2026/27 vorgesehen.

Für die Arbeit ist jährlich pro Begleitgruppe mit zwei bis drei halbtägigen Sitzungen sowie teilweise von der Begleitgruppenleitung in Auftrag gegebener Heimarbeit zu rechnen. Dadurch entstehen für den Kanton pro aktive Begleitgruppe jährliche Kosten in der Höhe von rund 2000 Franken (für Sitzungen und Zusatzarbeiten) und rund 1000 Franken (für Spesen).

Nach Einsichtnahme in die Unterlagen und gestützt auf Art. 91 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000)

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Die in den Erwägungen erwähnten Begleitgruppen können neu eingesetzt werden.
2. Die Mitglieder der Begleitgruppen werden vom Amt für Volksschule und Sport (AVS) mittels Verfügung nach Bedarf eingesetzt.
3. Die Arbeitsaufträge für die einzelnen Begleitgruppen werden vom AVS erstellt.

4. Die Mitglieder der Begleitgruppen werden für ihre Tätigkeiten wie folgt entschädigt:
 - a. Für Sitzungen mit einer Arbeitsentschädigung der Klasse 5, angelehnt an Art. 70 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG; BR 170.400), d. h. Fr. 160.–/Tag, Fr. 80.–/Halbtag. Diese Entschädigungen gehen zulasten des Kontos 4210.300001 (Entschädigung an Kommissionen).
 - b. Für redaktionelle sowie für weitere damit zusammenhängende Arbeiten beträgt das Honorar gemäss Departementsverfügung vom 18. Dezember 2013 (DV Nr. 1535/2013) 48 Franken pro Stunde. Diese Honorare gehen zulasten des Kontos 4210.300001 (Entschädigung an Kommissionen).
 - c. Spesen werden gemäss Art. 25 ff. der Personalverordnung (PV; BR 170.410) entschädigt. Diese Kosten gehen zulasten des Kontos 4210.317001 (Reise- und Spesenentschädigungen).
5. Mitteilung an: Amt für Volksschule und Sport (intern).



Dr. Jon Domenic Parolini
Regierungsrat